

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Verfahren zur Nachbesetzung einer Richterin bzw. eines Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

Am 31. Oktober 2024 endet die Funktionsperiode der amtierenden österreichischen Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Univ.-Professorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer.

Gemäß Art. 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) werden die Richterinnen und Richter von der Parlamentarischen Versammlung für jeden Vertragsstaat mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von drei Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die vom jeweiligen Vertragsstaat vorgeschlagen wurde.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2023 lud die Generalsekretärin der Parlamentarischen Versammlung des Europarats die Republik Österreich ein, die Liste der österreichischen Kandidatinnen und Kandidaten bis 13. Mai 2024 an das Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung zu übermitteln.

Vor der Wahl durch die Parlamentarische Versammlung hat der Vertragsstaat dem Beratenden Experten-Ausschuss zu den Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Richterin bzw. zum Richter am EGMR (Beratender Experten-Ausschuss) seine Dreier-Liste, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, bis spätestens 13. Februar 2024 zur Prüfung vorzulegen. Zu den erforderlichen Unterlagen zählen – neben detaillierten Lebensläufen der Kandidatinnen und Kandidaten – eine ausführliche Beschreibung der Anhörung bzw. des nationalen Auswahlverfahrens insgesamt, damit der Beratende Ausschuss in die Lage versetzt wird, die nationale Dreier-Liste umfänglich beurteilen zu können.

Der Beratende Experten-Ausschuss wurde durch das Ministerkomitee des Europarats eingerichtet (vgl. Resolution CM/Res[2010]26). Seine sieben Mitglieder setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Höchstgerichte der Vertragsstaaten, ehemaligen

Richterinnen und Richtern internationaler Gerichte, einschließlich des EGMR, und anderen Juristinnen und Juristen von höchster Befähigung zusammen. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vertragsstaaten im Verfahren zur Erstellung ihrer Dreier-Liste zu unterstützen, damit die Kandidatinnen und Kandidaten den v.a. in Art. 21 EMRK festgelegten Anforderungen an das Amt entsprechen:

**„Artikel 21 EMRK - Voraussetzungen für das Amt**

- (1) Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.
- (2) Die Kandidaten dürfen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Liste von drei Kandidaten nach Artikel 22 bei der Parlamentarischen Versammlung eingehen soll, das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Richter gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an.
- (4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Gerichtshof entschieden.“

Für Erstellung der Dreier-Liste hat insbesondere das Ministerkomitee des Europarats selbst zentrale Kriterien der „Fairness und Transparenz“ vorgegeben, denen das nationale Verfahren entsprechen muss (vgl. Guidelines of the Committee of Ministers on the selection of candidates for the post of judge at the European Court of Human Rights [CM/Del/Dec(2014) 1213/1.5]). Wichtige Kriterien sind dabei die Art der Qualifikationen einschließlich Sprachkenntnissen in zumindest einer der beiden Amtssprachen des EGMR; Erfahrungen und Eigenschaften, die von den Personen, die sich für die Auswahl bewerben, verlangt werden, einschließlich persönlicher Eigenschaften wie Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; das vom nationalen Auswahlgremium angewandte Prozedere; hinreichende Bewerbungsfristen; transparente Regeln für das nationale Auswahlverfahren; die auf nationaler Ebene angewandten Auswahlkriterien und die Transparenz dieser Kriterien.

Es ist ein vordringliches Anliegen, ein nationales Verfahren für die Erstellung einer Liste von Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen, das allen Anforderungen der EMRK bzw. der Organe des Europarates gerecht wird. Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens und der Erstellung einer Dreier-Liste wird daher eine Kommission betraut, die sich wie folgt zusammensetzt:

Jeweils ein Mitglied der Kommission wird durch den Bundeskanzler, den Vizekanzler, den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und die Bundesministerin für Justiz bestellt. Diese Personen sind aus jenem Kreis höchstqualifizierter Juristinnen und Juristen zu wählen, der befähigt ist, die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 21 EMRK durch die Kandidatinnen und Kandidaten tatsächlich zu gewährleisten.

Die Beschlüsse dieser Kommission erfolgen einstimmig. Enthaltungen sind jedoch zulässig.

Zu den Aufgaben der Kommission zählen: die schriftliche Bewertung aller fristgerecht eingelangten Bewerbungen; die Durchführung einer Anhörung sowie die rechtzeitige Erstellung einer Dreier-Liste von Kandidatinnen und Kandidaten an die Bundesregierung.

Die Bundesregierung fühlt sich an diese Dreier-Liste gebunden und wird sie rechtzeitig und unverändert, in alphabetischer Reihenfolge, an den Beratenden Experten-Ausschuss und – falls dieser den Vorschlag unterstützt – an die Generalsekretärin der Parlamentarischen Versammlung des Europarates übermitteln.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

12. September 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister